

B e g r ü n d u n g

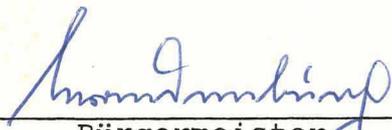
Die Planänderung Nr. 219 - II/01. bezieht sich auf das nordöstlichste Grundstück des Bebauungsplanes Nr. 219 (Wachfuß 20).

Die künftigen Eigentümer dieses Grundstückes beabsichtigen, ihr Wohnhaus um ca. 3,00 m weiter nördlich an den Wachfuß heranzurücken, als es die derzeitige Baugrenze des rechtsverbindlichen Planes zuläßt. Aus diesem Grund wird die überbaubare Fläche auf die gleiche Höhe verschoben, wie sie auch auf dem westlich angrenzenden Grundstück festgesetzt ist. Den entsprechenden Änderungsbeschluß hat der Rat der Gemeinde Herzebrock in seiner Sitzung am 26.06.1984 gefaßt. Nach Auffassung des Rates stehen planerische Gründe der beantragten Planänderung nicht entgegen. Vielmehr wird durch die Verschiebung der überbaubaren Fläche nach Norden eine sinnvollere Nutzung der südlichen Gartenfläche ermöglicht.

Beeinträchtigungen der Nutzung benachbarter Grundstücke sind nicht gegeben. Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden, kommt das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BBauG zur Anwendung.

Herzebrock, den

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock


Bürgermeister


Ratsherr